

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2024/0138/1

Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **Schul- und Sportamt**

Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler: Verzicht auf Eigenanteil Änderungsantrag: KAL/Die PARTEI

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Hauptausschuss	07.05.2024	10.1	N	Vorberatung
Gemeinderat	14.05.2024	3.1	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Durch die Erhebung eines Eigenanteiles für den Schultransport im Freigestellten Schülerverkehr ändert sich nichts an der Teilnahmeberechtigung der Schülerinnen und Schüler. Die Satzungsänderung ist zur Umsetzung der vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahme notwendig. Da sich die Umsetzungsmöglichkeit bei abgelehntem Satzungsänderungsbeschluss um mindestens ein Jahr verzögern würde und die Einnahmen im Doppelhaushalt eingeplant sind, empfiehlt die Verwaltung, den Änderungsantrag zum Verzicht auf einen Eigenanteil abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Die Einführung eines Eigenanteils für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr ab Klasse 5 stellt keine Benachteiligung für den betroffenen Personenkreis gegenüber Schülerinnen und Schüler ohne Beförderungsanspruch dar. Diese tragen bei Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs für Schulfahrten ab Klasse 5 die Kosten in gleicher Höhe für das D-Ticket JugendBW. Für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, die keinen individuellen Schultransport benötigen, übernimmt die Stadt auch weiterhin die Kosten für ein D-Ticket JugendBW ohne Eigenanteil für Schulfahrten, das auch für Freizeitfahrten genutzt werden kann.

Der künftig im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten des Freigestellten Schülerverkehrs geringe Eigenanteil für eine individuelle Beförderung zwischen Wohnung und Schule steht nicht im Widerspruch zur Handhabung bei den übrigen Kindern und Jugendlichen. Wer aufgrund eines besonderen Förderungsbedarfes einen weiteren Schulweg hat und diesen nicht mit dem Öffentlichen Nahverkehr bewältigen kann, wird weiter zuverlässig -in vielen Fällen sogar mit einer Begleitperson im Fahrzeug- auf Kosten der Stadt Karlsruhe befördert.

Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich die Ausgestaltung der Schülerbeförderung in einer Satzung zu regeln. Die Übernahme des Eigenanteiles nach dem Bundesteilhabegesetz durch das Jobcenter entspricht der Handhabung umliegender Landkreise. Die Antragstellung stellt für die Betroffenen einen überschaubaren Vorgang dar. Weder der beauftragte Fahrdienst noch mitfahrende Schülerinnen oder Schüler oder die Schule erhalten Kenntnis von der Inanspruchnahme einer Kostenübernahme nach dem Bundesteilhabegesetz.

Nach der einmaligen Einführung des Eigenanteiles entsteht für die Verwaltung ein überschaubarer Mehraufwand, der durch optimierte Planung ohne Personalmehrbedarf bewältigt werden kann.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Wenn die Beschlussfassung zur Satzungsänderung nicht bis spätestens 14. Mai 2024 erfolgt, fehlen die für 2024 und 2025 im Haushalt eingeplanten Einnahmen in Höhe von 28.500 Euro bzw. 95.000 Euro. Eine erneute Beschlussfassung wäre dann erst wieder zum Schuljahresbeginn 2025/26 möglich, da die Einführung eines Eigenanteiles immer mit Schuljahresbeginn und der Planung der Schulbustouren abgestimmt sein muss.